Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 26

Rubrik: Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ficht einer Feile, welche auf beiden Sciten Arbeitsflächen hat. Fig. 16 ift der Querschnitt einer Feile, deren Blätter auf allen vier Seiten geriffelt find; in Fig. 17 und 18 endlich find Querschnitte eingeknickter und hohlgebogener Blätter bargeftellt, welche zwar branchbar, aber doch weniger empfehlenswerth find als gerade.

Beim Gebrauch werden die Patentfeilen gang wie die gewöhnlichen behandelt, doch ift ein Aufdrücken burchaus Die Leiftungsfähigkeit und Dauer ift ungenicht nöthig.

wöhnlich groß.

Da die Batentfeilen nach dem Stumpfwerden nicht aufgehauen, also auch nicht ausgeglüht, sondern scharf geschliffen werden, so behalten fie eine fich immer gleichbleibende Barte; Lange und Breite der Schnittflächen bleiben bis zur letten Ubnützung unverändert. Endlich verschmieren sich die Feilen nicht annähernd so wie gewöhnliche, konnen

baher viel leichter gereinigt werden. Die Patentfeilen werden vorläufig nur in drei Größen, 29-32 mm hoch, 32-39 mm breit und 345-395 mm in den Schnittflächen lang, angefertigt und jede Größe in 3-4 verschiedenen Riffelungen. Riffelung 1 entspricht dem Dieb von groben Armfeilen, Riffelung 4 dem von Baftardfeilen; die Nummern 2 und 3 sind Abstufungen zwischen

beiben.

Wir fügen nur noch bei, daß die Batente für die Fabrifation diefer Feile in den außerdeutschen gandern noch fäuflich find und Refleklanten fich an herrn B. 2. Müller, Dresden, Mordftrage 21 und 22, zu wenden haben.

Offizielle Mittheilungen aus dem Schweiz. Gewerbeverein. Kreisichreiben Dr. 62 an die Seftionsvorftande und Berichterstatter

in Sachen ber Sandelsvertrage betr. Erhöhung von Bollanfaten und Berfahren bei der Bergollung.

P. P.

Der schweizer. Gewerbeverein hat diefes Jahr zwei Er= hebungen in der wichtigen Frage unferer Handels- und Zosl-verhältnisse veranstaltet; die eine durch Kreisschreiben vom 22. Januar, betr. die Kündigung des deutsch-schweiz. Handels-vertrages, die andere durch Kreisschreiben vom 30. März, betr. ben Sandelsvertrag mit Defterreich-Ungarn.

Durch Beantwortung der bezüglichen Fragebogen haben Sie Ihr Intereffe an diefer Frage bekundet und unfere Beftrebungen, ein richtiges Bild namentlich der Berhältniffe des Rleingewerbes gu erhalten und den Bundesbehörden die Bunfche und Forberungen des schweizer. Gewerbestandes auseinander seten zu können, durch Ihre geschätzte Mitwirtung wesentlich unterstützt.

Wir halten es nun für unfere Pflicht, Ihnen einstweilen furz mitzutheilen, welche Berwerthung bas gefammelte Material

bis jest gefunden hat. In Sandelsvertrages murbe ber Inhalt ber 286 ausgefüllt zurückgelangten Fragebogen nach ben Berufsklassen ber Berichterstatter geordnet. Die mitgetheilten Thatsachen und Begehren wurden zusammengestellt und in einem einläßlichen, mehr als 100 Folioseiten umfassenden Bericht dem schweizer. Handelsbepartement am 29. Mai übermittelt.

Den Sandelsvertrag mit Defterreich - Ungarn betr., gingen bie Fragebogen nur langfam und in geringer Bahl ein. Nach Bufammenstellung bes Materials wird ber bezügliche Bericht bemnächst an das Sandelsdepartement erstattet werden. zeigte fich hier augenfcheinlich, bag ber Bertehr unferer Ge-werbetreibenden mit Defterreich-Ungarn im Bergleich zu bemjenigen mit Deutschland unbedeutend ist und somit auch die Interessen für den bezüglichen Bertrag geringer sind.
Wir glauben, daß eine gründliche Brüfung und die möglichste Berücksichtigung dieser Berichte von Seite der hi Bundes-

behörden nicht ausbleiben wird.

Die Delegirtenversammlung des schweizer. Gewerbevereins vom 6. Juni faßte, geftützt auf ein Referat, welches das Refultat der Erhebungen betreffend den deutsch-fchweizer. Sandelsvertrag verwerthete, folgenden Befchluß: I. Der Zentralvorstand wird eingeladen, an ben hohen Bun-

desrath das Gefuch zu richten, es möchte derfelbe

1) mit Beförderung der Bundesversammlung einen Bu-sagartifel zum Zollgeset vorlegen, durch welchen er ermächtigt würde, gegenüber Staaten, die mit uns feinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Bollanfate unferes Generaltarifes bis auf bas Bier-

oder Fünffache zu erhöhen; 2) eine Untersuchung darüber anstellen, für welche Einfuhrartitel ein höherer Bollanfat Blat greifen fonnte, fei es a. behufs Berwendung als Kampfzölle, ober b. behufs Hehung ber nationalen Arbeit.

II. Der hohe Bundesrath ist ferner zu ersuchen, darauf hinwirfen zu wollen, daß die Befchäftsführung der eidgen. Bollverwaltung in mehr fachmännischer Weise gestaltet

III. Der Borftand hat fpater ber Delegirtenversammlung Bericht über den Erfolg feiner Gefuche zu übermitteln.

Diefer Befchluß wurde am 7. Juni dem hohen Bundesrathe in motiviter Eingabe fund gegeben, worauf unterm 18./21. Juni das schweizerische Zolldepartement, welchem die Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden war, eine Zuschrift folgenden Inhalts an uns richtete: "Dem Zollbepartement ift eine von Ihnen unterm

7. ds. an den Bundesrath gerichtete Gingabe gur Bericht=

erstattung überwiesen worden.

"Was die darin enthaltenen Boftulate I 1 und 2, nämlich Erhöhung ber Bollanfate bes fchweizer. Beneral= zolltarifs und Erhöhung berjenigen Ginfuhrzollanfate betrifft, welche sich als Kampfgölle ober behufs Hebung ber nationalen Arbeit verwenden ließen, erlaubt fich das Zolldepartement, Sie um Ihre eingehenden fachmännisch be-grundeten Borschläge in Betreff derjenigen Erzeugniffe anzugehen, welche Sie bei Aufftellung Ihrer Poftulate all-fällig in's Auge gefaßt haben.

"Anbelangend das Postulat II, fo wird das Bolldepartement ebenfalls, behufs bezüglicher Untersuchung, gerne von Ihnen vernehmen, welche speziellen Borkommnisse es sind, die nach Ihrer Eingabe zu vielen Klagen über "ungenügende" Waarenkenntniß (bes Zollpersonals) und daraus folgende irrationelle Tarifirung der Artikel Anlaß geben."

Wir haben nun vorläufig dem ichweizerischen Boudepartement, geftügt auf die Refultate ber beiden genannten Erhebungen, einen Bericht zugehen laffen, in welchem die Ansichten und Buniche einer großen Bahl Sandwerfer und Gewerbetreibenden bezüglich Erhöhung des Singangszolles auf ihren Artikeln und zugleich einige Angaben betreffend Uebelftande in der Berzollung enthalten find.

Es beklagen fich u. A. die Gefchäftsleute über die ungleiche Berzollung derfelben Artifel auf den verschiedenen Bollftationen; über die Geneigtheit gewiffer Bollangestellter, Bugen zu vershängen, welche jum Theil ihnen zukommen (mas als einer objektiven Behandlung allfälliger Berftoge oder Jrrthumer bei ber Bergollung nicht forderlich erachtet wird); über öftere gollfreie Behandlung von Positstücken an Private, wodurch der Schnuggel befördert werde. Es ist, wie es scheint, auch vorgekommen, daß den wegen unrichtiger Deklaration der Waare gedüßten Empfängern ein Theil des Bußbetrages erlassen wurde, wenn sie sofort freiwillig auf jede weitere Reklannation Verzicht leisteten.

Solche und ähnliche Fälle mögen vorkommen und es liegt gewiß im allgemeinen Intereffe, wenn das Material gesammelt und ben Oberbehörden mit bem Berlangen um Abhülfe gus geftellt wird. Sollten Ihnen oder Ihren Bekannten gu Reklamationen berechtigende Thatsachen bekannt sein, für Ihnen eventuell die nöthigen Beweismittel zur Berfügung ftunden, fo ersuchen wir freundlichst um genaue und ausführliche Mittheilung.

Die Begründung der Erhöhung von Eingangszöllen hat sich auf eine Darstellung der Bortheile zu stützen, welche der ausländische Produzent in jedem einzelnen Falle dem inländischen gegenüber genießt. Es werden dies im Allgemeinen folgende sein: Billigeres Rohmaterial, billigere Arbeitslöhne, günstigere

Frachtverhältniffe und relativ geringere Ausgaben für ben Gefchäftsbetrieb, weil die Ginrichtungen für ein großes Abfatgebiet getroffen werben fönnen.

Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern, sind nachstehend drei Beispiele aufgeführt, in welchen die Nothwendigkeit einer Zollerhöhung nachzuweisen versucht wird. Wir muffen Sie dringend bitten, Sie möchten in ähnlicher Weise versahren, wenn Sie die Erhöhung einzelner Zollansätze zu befürworten sich veranlaßt ieben

Bas wir demnach von Ihnen munfchen, mare die Beant-

wortung nachstehender Fragen:

1. haben Sie spezielle Bunfche geltend zu machen in Bezug auf die Unterstellung einzelner Artikel unter die Bostitionen des schweizerischen Zolltarifs?

3. Haben Sie Winfche ober Borfchläge betr. das Bersfahren bei der Berzollung, den Berkehr mit den Zollbeshörden, die Organifation oder Wirffamkeit der Zollvers

waltung, die fachmännische Ausbildung des Bollper-

fonals ic. zu äußern? 4. Sind Ihnen spezielle Borfälle bekannt, in welchen bei ber Berzollung Waaren unrichtig tagirt oder in eine unrichtige Zollposition eingereiht worden sind?

Wir stehen vor der Revision mehrerer für unsern Handel und unser Gewerbe sehr wichtiger Handelsverträge. Gewiß ist deshalb der Zeitpunkt, seine Ansichten zu Handen der maßgebenben Behörden geltend zu machen, ein günstiger. Wir leben der Hoffnung, daß der Werth solcher Erhebungen für die Interessen des schweizerischen Gewerbestandes von Ihnen gewürdigt werden möge und zählen auf Ihre schätzenswerthe Mitwirkung. Wir betonen ausdrücklich, daß bei Berwerthung des uns zukommenden Materials volle Diskretion gewahrt wird.

Die Antworten erbitten wir bireft oder durch Bermittlung eines Sektionsvorstandes bis spätestens 31. Okt. 1886 an das Sekretariat des schweizerischen Gewerbevereins in Zürich.

Mit freundeibgenöfsischem Gruß
Im Namen des leitenden Ausschuffes,
Der Bräfident: Dr. J. Stößel.
Der Sekr.: Werner Krebs.

1. Beifpiel.

Begründung eines höhern Zollansates auf Artikeln der Gisenwaarenbranche. (Bosition Nr. 130 des Zolltarifs.)

Schweizer Fabrifat.	Ankauf im Inland Ausland	Fracht und Zoll	Total	Deutsches Fabrifat.	Fr. Cts.
Roheifen per q. Brennmaterial	Fr. Cts. Fr. Cts. 12. 30 2. 25	8r. 6ts. 4. 60 4. 75	%r. 618. 16. 90 7. — 49. — 32. —	Ankauf d. fertigen Waare in Westphalen Fracht und Zoll	75. — 12. — 3. — 14. 90 104. 90

Diese Differenz von Fr. 14. 90 wird durch die höhern Ankaufspreise des Roh- und Brennmaterials, die höhern Arbeitslöhne und die infolge kleinern Absatzgebietes vermehrten allgemeinen Unkoften (Werkstatteinrichtungen ic.) erzeugt und muß durch Erhöhung des Einfuhrzolles auf fertige Waaren ausgeglichen werden, wenn dieses Gewerbe lebensfähig erhalten werden foll.

2. Beijpiel.

Begründung eines höhern Zollansates auf Equipagen. Machweis der Breisdifferenz zwischen einem in der Schweiz versertigten oder aus Stuttgart bezogenen Zweispanner.

Schweizer Fabrifat.	Im Inland Ausla bezogene Rohprodufte un Hülfsmaterialie	und Hogoll	Total	Deutsches Fabrifat.	Fr. Cts.
Amerikanisches Holz f. die Räder Holz für Kasten und Gestell . Achsen 38 Mm. Federn Feine Beschläge Roheisen Rohmaterial (Steinkohlen 18 3tr.) Duincaillerie Lederwaaren Junere Garnitur Farbenlack Arbeitslöhne (179 Taglöhne durc Bokalzins, Hilsmaschinen, Werkz	enge 2c	25. — 10. — 10. — 16. 70 10. — 23. 40 — 24. — 12. — 25. — 5. 50)	8r. 6is. 115. — 100. — 180. 50 260. 50 248. — 36. — 265. 90 312. — 560. 30 90. — 984. 50 179. — 360. 30	100	2500. — 250. — 100. — 950. —
Berkaufspreis eines Landauers ce			0000		3800

Obige Differenz von Fr. 950. — entsteht namentlich aus den höhern schweizerischen Arbeitslöhnen (in der Schweiz Fr. 5.50, in Deutschland Fr. 3.50, somit Fr. 2 Differenz per Tag, in obigem Beispiel = $179 \times 2 = Fr$. 358. —); ferner durch den um Fracht und Zoll erhöhten Bezug der Rohprodukte und Hüssenterialien aus dem Auslande (in obigem Beispiele Fr. 136.10) und durch die Berwendung besserer Materialien und solitere Ausstattung; sodann aus den durch das kleinere Abstatzeiner vermehrten allgemeinen Unkosten (Werkstatz-Einrichtungen). Bon dieser Differenz muß der auf Arbeitslöhne und unz günstigere Produktion überhaupt entfallende Theil durch eine Zollerhöhung auf fertige Equipagen gedeckt werden.

^{*)} Es wird aber nie ber gange Werth verzollt.

3. Beifpiel.

Begründung eines höhern Bollanfates auf Roufettion.

a) Nachweiz der Breisdiffereng zwischen einem in Burich oder in Frankfurt a. M. bezogenen Ungug.

	Fr. Cts.		M. Pfg.
Schweizer Fabrikat.		Deutsches Fabrifat.	
3 Meter Stoff (Schweizer) à Fr. 5.50	16.50	3 Meter Stoff à M. 4.20	12.60
Fournituren für Rod, Gilet und Pantalons	6.80	Fournituren für Rod, Gilet und Hofe	5. 20
Arbeitslohn für Rock Fr. 7. —		Arbeitslohn für Rock M. 3. —	
" " Beste " 2.50		" " Wefte " 1. 20	
" " Hoje <u>" 2.50</u>	12. —	" " Hose <u>" 1. —</u>	5.45
Zuschneiden	2. —	Buschneiden	1. 25
	37. 30		24.50
Brovision 20%	7.45	Provision 20%	4. 90
Berkaufspreis in Zürich	44. 75	Berkaufspreis in Frankfurt a. M	29.40
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		m 00 10	Fr. Cts.
		$\mathfrak{M}. 29.40 =$	36.87
		Eingangszoll*)	1. —
		Fracht von Frankfurt a. M	
		2	38.07
		Differenz zu Ungunften des Schweizer	0.00
		Fabrikates	6.68
		est t	44. 75

b) Nachweis der Breisdiffereng zwischen einem in Burich oder in Frankfurt a. M. bezogenen Uebergieher.

Schweizer Fabrifat.	Fr. Cts.	Deutsches Fabrifat.	M. Pfg.
2,10 Meter Stoff (Schweizer) à Fr. 8.—	16. 80 7. 85 10. — 1. 25 35. 90 7. 10	2,10 Meter Stoff à M. 6.—	12. 60 6. — 3. 50 —. 75 22. 85 4. 57 27. 50
Section (species (control in Success)	20.	Berkaufspreis (rund) in Frankfurt a. M. M. 27.50 = Eingangszoll*) Fracht von Frankfurt a. M. Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates	8t. 6t8. 34. 37 1. — 20 35. 57 7. 43 43. —

Wie aus obigen Beispielen ersichtlich, entsteht die Differenz des Verkaufspreises namentlich aus berjenigen der Arbeitslöhne (beim Anzug = Fr. 5.19, beim Ueberzieher = Fr. 5.63 betragend) und macht annähernd 20% des deutschen Verkaufspreises aus; somit wäre auch eine Erhöhung des Einsuhrzolles auf Konsektion um 20% des Werthes gerechtsertigt. Der deutsche Eingangszoll beträgt 300 M. = Fr. 375 per q, der schweizerische Fr. 40, was per Anzug Fr. 9—12 gegenüber Fr. 1—1.50 ausmacht, wodurch dem schweizerischen Marchand-Tailleur die Aussuhr nach Deutschland und die Bedienung der Kundschaft in den Grenzgebieten verunmöglicht wird, wenn er sich nicht dazu entschließt, diesen Eingangszoll selbst zu tragen.

Derschiedenes.

In der Feilenfabrif Nognet & Borloz zu Ballorbes besindet sich ein Arbeiter, der seit 35 Jahren dort beschäftigt ist. Zwei sind feit 34, einer seit 33, vier seit 29, 26, 25 und 21 Jahren dort. — Da nuß man treue, solide Leute icheint's nicht mit der Diogenessaterne fuchen.

scheint's nicht mit der Diogenessaterne suchen.

Gine neue Möbelfabrik. Das Haus Jules Perrenoud u. Co. in Cernier will daselbst eine große Möbelfabrik
mit Dampsbetrieb und all' den nothwendigen Maschinen errichten, um der Konkurrenz des Auslandes die Spitze bieten zu
können. Die Fabrik, bald unter Dach, soll im Monat Oktober
ihre Thätigkeit beginnen und 80 Arbeiter beschäftigen.

Bur Getvinnung eines künftlerisch ausgestatteten Plakates für die im Sommer 1887 zu Freiburg i. Br. stattsfindende Oberrheinische Gewerbeausstellung soll eine öffentliche Preisbewerbung stattfinden. Für die zwei besten Entwürse sind

Preise von 500 und 300 Mark ausgesetzt und wird dem erste prämirten Projekte die Ausführung unter Nennung des Namens des Autors zugesichert. Die Entwürfe sind bis zum 1. Nov. 1886 bei dem Bureau der Oberrheinischen Gewerbeausskellung in Freiburg i. Br. einzureichen, woselbst auch das nähere Programm für die Preisbewerbung erhoben werden kann.

gramm für die Preisbewerbung erhoben werden kann.
Die Eröffnung des Musterlagers von Bauartifeln, Kämistraße 33 in Zürich sand letzten Montag durch den Unternehmer, Hrn. Architest Ernst, unter Anwesenheit von Abordnungen der Behörden und Gewerbevereine, den Ausstellern und den Bertretern der Presse statt, die sich Morgens 9 Uhr in dem prachtvoll dekorirten Ausstellungsgebäude versammelten. Wir haben dereits in letzter Nammer auf den Zweck und die ganze Anlage dieser permanenten Ausstellung aufmerksam gemacht und werden von Zeit zu Zeit Mittheilungen aus derzelben bringen. Für heute wollen wir nur Jeden, der mit dem Bauwesen in irgend welchen Beziehungen steht, dringend ausmuntern,

^{*)} Per 100 Kilo Fr. 40.—; durchschnittliches Gewicht 21/2 Kilo.